



## HAUSORDNUNG

Die **Hausordnung** bestimmt die Rechte und Pflichten von Besuchern und Gästen während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte. Das Hausrecht üben der Betreiber (Theaterhaus Stuttgart e.V.) und beauftragte Dritte (Veranstalter) aus.

Der Betreiber ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände – insbesondere zu den Hallen – für Besucher, Aussteller und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, so z.B. den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren.

Es gelten die Bestimmungen des **Jugendschutzgesetzes**. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und in den Einlassbereichen.

Das Theaterhaus **rät generell davon ab, Kleinkinder und Säuglinge** mit in die Veranstaltungshallen zu nehmen und behält sich vor, den Eintritt einschränkend zu regeln oder zu untersagen.

**Taschen, mitgeführte Behältnisse** und **Kleidung**, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt hin kontrolliert werden. Besucher, die mit der Kontrolle an sich und ggf. mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Weitergehende Personenkontrollen können bei Vorliegen entsprechender Voraussetzungen angeordnet werden. Auch hier gilt, dass Besucher, die mit der Kontrolle durch den Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die **Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen** in die Veranstaltung untersagt werden. Grundsätzlich besteht die Pflicht zur Abgabe der Garderobe einschließlich eventuell mitgeführter Schirme.

Die **Mitnahme von Gläsern und Flaschen** in die Veranstaltungssäle ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Personen, die erkennbar unter **Alkohol oder Drogeneinwirkung** stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind **pfleglich und schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

In den Versammlungsstätten besteht **Rauchverbot**. Das Rauchverbot schließt sogenannte E-Zigaretten mit ein. Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten.

Aus Sicherheitsgründen kann die **Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen** und deren **Räumung** angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Den **Weisungen des Theaterhauspersonals** ist Folge zu leisten.

**Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers verstößt ist zu unterlassen, insbesondere:**

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich)
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führerhunde für Behinderte, Blindenhunde, Diensthunde
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden
- das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Kickboards, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards und vergleichbaren Fortbewegungsmitteln in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art

**Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:**

- Waffen, Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind, sperrige Gegenstände, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände, mit Gas gefüllte Ballons
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen und nichtkommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters und Betreibers vorliegt)
- Speisen und Getränke (außer in kleinen Mengen zum persönlichen Verzehr)

**Recht am eigenen Bild:** Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden ggf. auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen evtl. zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden können.

**Lautstärke bei Musikveranstaltungen:** die Besucher werden darauf hingewiesen, falls während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos empfehlen wir insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln. Der Veranstalter stellt den Besuchern auf Anforderung Gehörschutz zur Verfügung.

**Hausverbote**, die durch den Betreiber ausgesprochen werden, gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die in der Versammlungsstätte durchgeführt werden. Über die Aufhebung eines Hausverbots entscheidet der Betreiber auf Antrag nach billigem Ermessen.